

Satzung

§ 1

StreetGrown e.V.
Otto-Ottsen-Str. 10b, 47441
Moers
2022

Der Verein führt den Namen: *StreetGrown e.V.*

Er hat seinen Sitz in: 47441 Moers, er ist ein gemeinnütziger Verein und soll beim Amtsgericht Kleve in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW und dem Stadtsportbund Moers (zur Diskussion)

Der Verein **verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkzugehörigkeit neutral.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der *StreetGrown e.V.* erklärt als vorrangigen Zweck, die Förderung von urbaner Kultur und Jugendkultur, insbesondere derer Sportarten, Bewegungsformen, Kunstformen und Projekte, die ihren Ursprung in der Straßen- und Quartierskultur haben. Darüber hinaus hat der Verein ein generelles Interesse an der Förderung von Sport, Kunst, Kultur und Projekten zum Zusammenleben, Ökologie, Nachhaltigkeit, Solidarität sowie allen Bereichen die ein Zusammenleben in einer diversen und globalisierten Gesellschaft stärken.

Der *StreetGrown e.V.* setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für den niedrighwelligen Zugang zu solchen Kunst- und Bewegungsformen sowie bürgerschaftlich geführter Projekte ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Initiierung und Entwicklung informeller und formeller Sport- und Kunstmöglichkeiten bzw. deren Orte
- Initiierung und Entwicklung von Projekten, Veranstaltungen, Workshops sowie Initiativen
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Prävention von Bewegungsmangel bei Kindern und Jugendlichen
- Heranführung an einen aktiven und gesunden Lebensstil
- Schaffung von sportlich und künstlerisch experimentellen Räumen, auch insbesondere für Kinder und Jugendliche

- Schaffung von niederschweligen Kontaktmöglichkeiten zu Kunst- und Bewegungsformen sowie zum bürgerschaftlichen Engagement
- Entwicklung des informellen Sports und der informellen Kunst sowie deren Lifestyles (z.B. Skateculture, Bikeculture, Graffiticulture, Parkourculture usw.)
- Urbanen Kinder- und Jugendarbeit
- Stärkung ~~von Nachbarschaftsnetzwerken, Initiativen und~~ des Ehrenamts
- Verknüpfung von digitaler Kultur mit realen Erlebnisräumen
- Schaffung von Bewegungs- und Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
- Wahrnehmung der Bedürfnisse des informellen Sportes und der informellen Kultur, insbesondere in Bezug auf junge Menschen, in der Stadtgesellschaft und auf dem Land.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Neue Mitglieder durchlaufen zunächst eine Mitgliedschaft auf Probe für 12 Monate, bevor sie nach Vorstandsbeschluss Vollmitglied werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresvereinsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- A) durch Tod
- B) durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

C) Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat

b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat, wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit den Vereinszielen rechtskräftig verurteilt worden ist,

c. eine rechtskräftige Verurteilung hat, welche die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen generell ausschliesst. (z.B. sexualisierte Gewalt)

d. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder

e. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Die Jahresvereinsbeiträge sind bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres zu erbringen, ansonsten erlischt die Vereinszugehörigkeit durch Vorstandsbeschluss ohne weitere Begründung

f. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

g. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Nutzungsordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten vereinseigene Einrichtungen (Räumlichkeiten, Rollsport-Rampen, Frei-Gelände usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Ihre Vereinsaktivitäten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten
 - b. sich den Aufsichtspersonen des Vereines (z.B. Streckenwarte, Platzwarte etc.) auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienste) zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister (Kassenwart).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Vorstandsentscheidungen können den Mitgliedern auch digital übermittelt werden (Telefonisch, Social Media, Messengerdienste, Email etc.).
4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder in der Zeitung (örtliche Presse/Name) oder durch schriftliche Einladung, an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse. Auch eine Einladung durch Email, Messengerdienste oder Social Media ist zulässig. Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz, oder kann auch digital (z.B. Videokonferenz) statt finden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes des Kassenprüfers,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Satzungsänderung,
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
4. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§11 Beiträge

Von Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 1 Kassenprüfer. Dieser darf kein anderes Amt im Verein bekleiden. Seine Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an einen lokalen gemeinnützigen Verein oder einer caritativen Einrichtung. **Die Empfänger Körperschaft hat das Vereinsvermögen für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden.**

Für die Förderung:

- **der Jugendhilfe**
- **der Kunst und Kultur**
- **des Sports**
- **der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**
- **des Naturschutzes**

§ 15

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand 01.01.2022